dem vorhergehenden Satze steht: „bekannt gemacht worden ist."

Bürgerm. Hübler: Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers soll die officielle Bekanntmachung des Inrotulationstermins an den Sachwalter erforderlich sein, um den Verlust nicht liquidirter Gebühren und Verläge herbeizuführen. Legt man dem vorgeschlagenen Zusatze S. 128. diese Deutung unter, so schwindet freilich jedes Bedenken. Ich gestehe aber, daß ich den Zusatz nicht so verstanden, vielmehr geglaubt habe, es sei hier auch an den Fall gedacht, wo die Partei unterlassen habe, von dem ihr officiell bekannt gemachten Inrolulationstermin ihren Sachwaltern in Kenntniß zu setzen, die Worte: „wenn dem Sachwalter der Inrotulationstermin nicht bekannt worden ist," lassen wenigstens diese Deutung zu, und berechtigen nicht zu der Annahme, daß die Bekanntmachung an den Sachwalter nur officiell, aus den Acten liquid sein müsse.

Referent D. Schilling: Das wird nicht ausgeschlossen sein, was der geehrte Sprecher so eben bemerkte. Geht die Bekanntmachung des Inrotulationstermins an den Sachwalter aus den Acten hervor, so ist es klar, daß er ihn gekannt habe; geht sie aber nicht aus den Acten hervor, so hat er die Präsumtion für sich, daß er ihn nicht gekannt habe, und der Client muß nun das Gegentheil nachweisen. Dasselbe wird auch stattfinden, wenn das hinzugesetzt wird, was Hr. Bürgerm. Bernhardi beantragt hat.

Bürgermeister Bernhardi: Ich habe mir vorgestellt, daß, wenn davon die Rede ist, ob dem Advocaten der Termin bekannt geworden sei, drei Fälle stattfinden können; entweder ist dem Advocaten selbst der Inrotulationstermin bekannt gemacht, oder es ist ihm die Ausfertigung insinuirt worden, oder es ist von dem Advocaten eine Schrift in den Acten vorhanden, woraus zu ersehen ist, daß ihm der Inrotulationstermin bekannt worden. Dann ist die Sache klar, wenn einer von diesen Fällen aus den Acten zu ersehen ist, dann tritt der Verlust der Kosten ein. Wenn keiner von den drei Fällen aus den Acten zu ersehen ist, dann muß man präsumiren: Der Advocat habe nichts vom Termine gewußt, und der Client, wenn er die nicht liquidirten Advocatenkosten nicht bezahlen will, müßte das Gegentheil beweisen. Der entstehende Streit aber soll abgewendet werden.

Referent D. Schilling: Ich glaube, der Sachwalter hat dann eine factische Präsumtion f..r sich, die jedoch dadurch widerlegt werden kann, daß der Client beweist, wie er selbst den Sachwalter vom Inrotulationstermin in Kenntniß gesetzt habe.

Graf Einsiedel: Ich glaube, eine Präsumtion zu entfernen, wäre allemal gut, und darum würde der Zusatz gewiß nicht überflüssig sein.

Referent D. Schilling: Ich habe schon erklärt, daß ich den Zusatz, wenn auch nicht für nothwendig, doch auch nicht für nachtheilig halte. Wenn also die andern Deputationsmitglieder sich dafür erklären, werde ich demselben nicht weiter entgegentreten.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich müßte mich auch für den Zusatz erklären, weil außerdem in dem Gesetz eine Dunkelheit zu bleiben scheint, namentlich scheint selbst die hohe Staatsregierung nicht die Ansicht zu haben, die der Herr Referent aussprach, indem von dem Herrn Staatsminister geäußert wurde, daß nur dann, wenn dem Advocaten der Inrotulationstermin officiell bekannt gemacht worden sei, hieraus gefolgert werden könne, daß er ihn gewußt habe, hingegen der Referent glaubt, daß es auch blos dem Clienten bekannt gemacht zu werden brauche, nur müsse in diesem Falle derselbe beweisen, daß er es dem Advocaten mitgetheilt habe. Darum würde ich mich für den gemachten Vorschlag erklären.

Referent D. Schilling: Wenn die übrigen Deputationsmitglieder darin einverstanden sind, so könnten wir den fraglichen Zusatz zu dem unsrigen machen. — Die sämmtlichen Deputationsmitglieder geben ihre Beistimmung zu erkennen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun blos eine Frage an die Kammer dahin zu richten haben: ob sie den beantragten Zusatz, das, was die Deputation auf der 128. Seite vorschlägt, genehmigt? — Einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Und ob die Kammer mit diesen Veränderungen die 1. §. des Gesetzentwurfs annehmen wolle? — Allgemein Ja. —

Referent D. Schilling trägt nun die 2. §. nebst Motiven vor (s. dieselbe in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer S., 439.)

Die Deputation sagt darüber:

Im zweiten Satze dieser §. findet die Deputation den Zeitpunkt, bis zu welchem die Feststellung solcher Ansätze, deren Richtigkeit und Zulässigkeit sich nicht aus den Proceßacten beurtheilen läßt, ausgesetzt bleiben soll, nicht erschöpfend genug bezeichnet durch die Worte:

„wenn deren Beitreibung entweder von dem Sachwalter wider seinen Machtgeber, oder von der Partei wider einen Gegner, der zur Restitution gehalten ist, beantragt wird."

Denn diese Bezeichnung paßt nicht z. B. auf den Fall, wo die Prozeßkosten compensirt worden sind, und der Client bereit ist, seinem Sachwalter die aus den öffentlichen Proceßacten nicht erkennbaren Ansätze, auch ohne daß deren Beitreibung vom Letztern beantragt worden ist, zu bezahlen, vorher aber dieselben einer Prüfung und Moderation von Seiten des Proceßrichters, nach geschehener Einsicht der Privatacten, unterworfen wissen will. Damit man nun nicht zu der Meinung verleitet werde, als ob in einem solchen Falle die Feststellung der aus den öffentlichen Proceßacten nicht erkennbaren Ansätze nicht sofort auf den Antrag des Clienten, der zu diesem Behufe die Privatacten dem Proceßrichter vorlegen lassen will, erfolgen könne, so schlägt die Deputation, im Einverständniß mit dem königl. Herrn Commissar, für den letzten Satz der §. 2